

Dokumente

Dokument 1: Schreiben der Landesverwaltung Sachsen an die FSI vom 12. April 1946.

Dokument 2: Schreiben der Landesverwaltung Sachsen an die FSI vom 18. April 1946.

Dokument 3: Gewerbeanmeldungsbescheinigung vom 15. August 1946.

Dokument 4: Einzahlungsbeleg Sozial-Kasse vom 4. November 1946.

Dokument 5: Verzeichnis der Firmen auf dem Gelände der FSI (etwa Oktober 1946).

Dokument 6: Vorschlag zur Planung der zusätzlichen Finanzierung des sächsischen Schmalspurnetzes.

Dokument 7: Schreiben Johannes Voglers an Herrn Gottschalk von der Landesverwaltung Sachsen (6. Dezember 1946).

Dokument 8: Schreiben Johannes Voglers an Herrn Dilgner [sic!] von der Landesverwaltung Sachsen (6. Dezember 1946). Dazu 2 Anlagen (Befürwortung FDGB und Erklärung des neuen Treuhänders Kirberg).

Dokument 9: Schreiben der Landesregierung Sachsen vom 7. Januar 1947. Produktionserlaubnis durch die Landesregierung.

Dokument 10: Zeitungsartikel – „Demontage ab sofort eingestellt“.

Dokument 11: Schreiben von Johannes Vogler an die Landesregierung Sachsen vom 13. Januar 1946 (anbei ein Bericht).

Dokument 12: Schreiben des Amtsgerichts Freital an die MWF vom 6. Februar 1947 (Eintragung in das Handelsregister)

Dokument 13: Ergebnis der Lohnsteuerprüfung vom 28. Februar 1947.

Dokument 14: Betriebsordnung der MWF (mit Wirkung vom 1. Juli 1947).

Dokument 15: SMAD-Akte über die Demontage der FSI/MWF (23. Dezember 1947).

Dokument 16: Richtlinien zur Währungsreform (23. Juni 1948).

Dokument 17: Abschrift des Betriebsvertrages der VEB LOWA MWF (13. Januar 1950).

Dokument 18: Abgegebene Meldungen im I. Quartal 1950 der VEB LOWA MWF.

Dokument 19: Schreiben des Personalleiters der MWF an Johannes Vogler.

Dokument 1

Landesverwaltung Sachsen/Wirtschaft und Arbeit an Firma Freitaler Stahl-Industrie GmbH, Dresden, 12. April 1946

Unter Bezugnahme auf den Antrag auf Weiterführung bisheriger bzw. Aufnahme neuer Fertigungen vom 11.2.46 – Abt. BB Akt. Zeichen Ke/Kbg – wird mitgeteilt, daß die Sowjetische Militär- Administration für das Bundesland Sachsen das Gesuch trotz des ausdrücklichen Hinweises seitens der Landesverwaltung Sachsen auf die Wichtigkeit Ihres Unternehmens für die Instandsetzung von Eisenbahnwaggons und Lokomotiven abgelehnt hat.

Im Auftrage: (Wahl)

Dokument 2

Landesverwaltung Sachsen/Wirtschaft und Arbeit an Firma Freitaler Stahl-Industrie GmbH, Dresden, 18. April 1946

Betr.: Freigabe beschlagnahmter Maschinen zur Durchführung von Wagon- und Lokomotiv-Reparaturen

Trotz mehrfacher Rücksprache hat die SMA f.d. BLS den Antrag auf Weiterführung des Betriebes bzw. Wiederaufnahme der Neuanfertigung abgelehnt. Weitere Eingaben sind völlig zwecklos.

Seitens der Landesverwaltung Sachsen ist stets auf die Wichtigkeit Ihres Unternehmens in der Durchführung der Lokomotiv- und Wagonreparaturen hingewiesen worden. Leider läßt sich aber in dieser Angelegenheit

nichts mehr unternehmen. Die eingereichten Unterlagen werden hiermit zurückgegeben.

gez. Stehle, Ref. f. Fahrzeugbau

Anlagen: fehlen

Dokument 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Freital

Gewerbeanmeldebescheinigung

Anmeldetag: 15. August 1946

Familiennamen: Vogler, Vorname: Kurt Johannes

Geburtsdatum: 17.6.1914, Geburtsort: Pirna, Wohnung: Frtl. Schachtstr. 69

Geschäftslokal in Freital: Hüttenstr. 14

Firmenbezeichnung: Mechanische Werkstätten Freital

Angemeldetes Gewerbe: Waggon- und Lokomotivreparatur, Holzbearbeitungswerkzeugherstellung.

Bemerkung oder Mitteilung: 25, – DM Gebühren

Der Stadtrat – Polizeiverwaltung – Freital, am 15.8.1946, i. A. Unterschrift
(unleserlich) Stadt-Amtmann

Dokument 4

An den Betriebsrat der Mechanischen Werkstätten Freital

Wie seinerzeit in einem von mir geplanten und Ihnen genehmigten Beschluß, möchte ich mit dem heutigen Tage, der heutigen finanziellen Lage unseres Werkes entsprechend, Ihnen zur Gründung einer Sozial-Kasse 300, – RM übergeben. Außerdem bitte ich Sie, sich mit der Firma Kujofra im Hause, jeden Monats Ersten, zur Entgegennahme von RM 12, – für eine vermietete Nähmaschine in Verbindung zu setzen.

Erstmals am 1. November 1946.

Ich hoffe, Ihnen monatlich einen festen Betrag jeweils für Ihre Kasse übergeben zu können, bitte jedoch dabei zu berücksichtigen, daß ich immer dies selbstverständlich nur, nach der jeweils finanziellen Lage des Werkes, tun kann.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Gründung dieser Kasse, der Belegschaft bekanntgeben würden, da diese wie ich hoffe, einen Teil dazu beitragen wird, die sozialen Einrichtungen unseres Unternehmens zu vervollkommen.

Freital, den 4. 11. 46, Direktion

Dokument 5

Anlage zur Seite 49 Punkt 14

- 1) Firma Mechanische Werkstätten Freital – J. Vogler –, Waggon- und Lokomotivreparatur
- 2) Firma F. G. Sohre AG, Lederfabrik, Einlagerung von Rinde und Felle
- 3) Firma E. H. Geyer, Elektrogerätebau
- 4) Firma Kawe/Waurich, Fotoalbenfabrik und Fotolaborbetrieb
- 5) Firma Kujofra/Kurt und Johanna Franz, Erste Freitaler Kleiderfabrik
- 6) Firma Ing. Hans Schmiedel, Zylinderschleiferei
- 7) Firma Erich Herfurt, Feinmechanik
- 8) Firma Siemens-Glas, Einlagerung von Kohlen
- 9) Firma Herbert Federowsky, Branntwein-Brennerei
- 10) Firma Paul Schäfer, Zigarettenpapier-Fabrikation
- 11) Firma Alpha/Wehner, Seifenfabrik
- 12) Firma Sächsische Bauplatten-Fertigung in Gründung
- 13) Firma Landesversicherungsanstalt Sachsen, Verwaltung
- 14) Firma Dr. Reinhold Baake, Konstruktionsbüro

Dokument 6

Vorschlag zur Planung der zusätzlichen Finanzierung des sächsischen Schmalspurnetzes

Bestand an Schmalspurloks:	ca. 120 Stück	
Zur Reparatur kommen jährlich $\frac{1}{4}$		
an schweren Schadgruppen:	ca. 30 Stück	
Theor. Leistungssoll der Mech.		
Werkstätten im Jahre 1947: (Loks)	ca. 60 Stück	bleiben also 30 Loks f. Sonderfälle
Theor. Leistungssoll der Mech. Werk-		
stätten im Jahre 1947: (Waggons)	ca. 480 Stück min.	
1 Lok	=	20000, – RM
30 Loks	=	600000, – RM
		ca. 480 Waggons = 200.000, – RM
		200000, – RM
		600000, – RM
		800000, – RM

werden jährlich gebraucht zur Finanzierung der Instandsetzung von Fahrzeugen und Loks.

Davon müßte die Reichsbahn 200 000, – RM ihres Gewinnes begleichen, so daß der MWF 600 000, – RM von anderer Seite beigebracht werden müssen.

1 000 Stunden werden für die Wiederherstellung einer Lok benötigt sind = 10 000 Stunden für 2 B2 Lok pro Monat.

Davon werden 5% des Gemeinkostenzuschlages für die Verwaltung des neuen Finanzierungsorganes benötigt, welche der MWF von Seiten der Reichsbahn erhöht werden mußten (durch die finanz. Unterstützung von dritter Seite müßte dies der Reichsbahn möglich sein).

2 1/2 Lok = 750, – RM pro Monat

40 Waggons = 250, – RM pro Monat

1000, – RM für die Verwaltung. Der Überschuß bleibt dem Finanzierungsorg. als Einnahme für Sonderfälle.

Verbrauch der notwendigen Gelder (800 000, – RM) pro Jahr:

Bei einer Belegschaft von 220 Arbeitskräften einschl. Verwaltung und 10% Ausfall: davon 150 produktive Kräfte

Löhne und Gehälter	600 000, – RM
Wasser und Licht	4 500, – RM
Miete	25 000, – RM
Umsatzsteuer	25 000, – RM
Gewerbesteuer	ca. 12 000, – RM
für Investitionen	10 000, – RM
Material	<u>120 000, – RM</u>
	<u>796 600, – RM</u>

Beispiel zur Finanzierungsdurchführung:

10 Schmalspurstrecken mit je 10 anliegenden Gemeinden und Städten können aus Geldern, welche durch Industrie und Wirtschaft beigebracht werden, 600 000, – RM pro Jahr aufbringen = 500, – RM pro Monat × 100 Gemeinden. Zu bedenken ist, daß mehr Schmalspurstrecken und Gemeinden sowie größere Städte und abhängige Ortschaften vorhanden sind. (Beitrag vielleicht 50, – – 100, – RM pro Monat.

Mechanische Werkstätten Freital, J. Vogler

Dokument 7

Sekretariat Vogler an Landesverwaltung Sachsen, Herrn Gottschalk,
6. Dezember 1946

Vor ca. 1/3 Jahr erteilten Sie uns die Befürwortung unserer Produktion und wir garantierten Ihnen Schmalspurlokomotiven und Waggons so zu repa-

rieren, daß wir damit der Deutschen Reichsbahn und der Wirtschaft eine wertvolle Unterstützung würden.

Unsere Lokomotivreparatur hat sich derartig entwickelt, daß wir in der Lage waren, einen Leistungsplan für unsere Lokomotivreparatur für das Jahr 1947 abzugeben.

Die hier befindliche Waggonreparatur ist als absolut wirtschaftlich zu bezeichnen, wogegen die Lokomotivreparatur erst rentabel werden kann, wenn der Durchlauf von mehreren Lokomotiven pro Monat gewährleistet ist.

Die Qualität unserer Arbeit wurde von Seiten der Reichsbahn-Fachmänner oft lobend hervorgehoben.

Nachdem wir nun auf eine günstige Weiterentwicklung hofften, stellten sich Zahlungsschwierigkeiten bei der Reichsbahn ein, welche den Herrn Dipl. Ing. Hocker vom Dezernat 61-62 veranlaßten, die Lieferung von Schmalspurlokomotiven zu stoppen.

Die bisher geleistete Investierung für diese Projekte sowie der Wille unserer sächsischen Wirtschaft eine wertvolle Kraft zu sein, verbieten uns nur wegen Finanzschwierigkeiten, von Seiten der Reichsbahn, unsere Produktion einzustellen, so daß unser Herr Vogler mit Herrn Dipl. Ing. Hocker (Deutsche Reichsbahn) vereinbarte, Lokomotiven wieder zuzustellen und nach wie vor diese Reparaturen so zu entwickeln, daß selbige sich wirtschaftlich gestaltet.

Außerdem wurde geplant, die gesamte Schmalspurwaggon- und Personenwaggon-Reparatur, an Stelle der bisherigen Breitspur-Waggonreparatur, nach hier zu verlegen, so daß auch in dieser Weise größere Wirtschaftlichkeit garantiert werden kann.

Herr Hocker betont ausdrücklich, daß er für die Schmalspurstrecke nach wie vor nicht genügend Mittel hat und diese immer von anderen Geldern abzweigen müßte, da er durch die Zentralstelle Berlin keine Mittel für das Schmalspurnetz zur Verfügung erhält.

Das sich hier entwickelnde Projekt verlangt, daß sein Geschäftskelett einigermaßen stabile Einnahmen hat, so daß auch mit einem Kredit, welcher zeitweise Zahlungsschwierigkeiten überbrücken müßte, nicht gedient ist.

Auf keinen Fall aber darf hierdurch das Streckennetz gefährdet werden und Züge zum Ausfall kommen. Herr Hocker betonte, daß er gern Vorschläge von Herrn Vogler entgegennehmen würde zur Beifinanzierung Schmalspurstrecke, worauf Herr Vogler sich mit dem Herrn Wahl vom Amt für Wirtschaft und Arbeit, Freital und mit Herrn Stadtkämmerer Baumgarten, Freital zu einer Beratung zusammensetzte.

Die Herren unterrichteten dies dem Stadtrat zu Freital und kamen zu der Meinung, es muß ein kommunaler Ausschuß, als Beiträger, gebildet werden und erbitten die Stellungnahme der Reichsbahn und der Mechanischen Werkstätten Freital in dieser Angelegenheit.

Wie Sie Herr Vogler unterrichtete, ist von Seiten der Mechanischen Werkstätten Freital ein vorläufiger Plan ausgearbeitet worden, der die notwendigen Gelder zeigt, wobei besonders erwähnt wird, daß sich dies um Minimumleistungszahlen handelt und zugleich einen Vorschlag enthält, für die Art der Finanzierungsdurchführung.

Dokument 8

Johannes Vogler an Landesverwaltung Sachsen, Herrn Dilgner [sic!],
6. Dezember 1946

Vor einiger Zeit wünschten Sie in einem uns zugestellten Schreiben die Beibringung des 13 Punkteantrages zur Befürwortung des Unternehmens der Mechanischen Werkstätten Freital, J. Vogler. Wir haben uns daraufhin mit der zuständigen Stelle auf dem Karl-Marx-Platz in Dresden in Verbindung gesetzt und erhielten von dort den Bescheid, daß dies für unseren Betrieb nicht mehr notwendig sei und der betreffende Sachbearbeiter sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen wollte. Wir geben Ihnen nunmehr nachfolgend unsere Stellungnahme dahingehend bekannt, daß wir auf Grund des Kontrollratbefehles 25 nicht für notwendig halten, die Befürwortung der SMA zu erhalten, da es sich bei unserem Unternehmen um ein Neugegründetes handelt und keinesfalls um die Fortführung der Geschäfte der Freitaler Stahl-Industrie.

Wir betonen ausdrücklich, daß die Freitaler Stahl-Industrie auch heute noch besteht und lediglich die Vermieterin für die Werksräume und damit für unsere Montagehallen darstellt.

In der FSI befinden sich außer der MWF noch einige andere Firmen, die ebenfalls eingemietet sind.

Wir bitten Sie, nach Überprüfung unserer Unterlagen, um Ihre gefällige Befürwortung und um Zustellung dieser an Herrn Ludwig in der Rechtsabteilung der Industrie- und Handelskammer, da genannter Herr für die Eintragung in das Handelsregister Ihre Befürwortung benötigt.

Herr Ludwig hat bereits mehrfach bei uns angefragt, weshalb wir ihm diese Befürwortung nicht zugehen lassen, und wir mußten ihn immer dahingehend unterrichten, daß bei der Landesverwaltung der Antrag zum Erfolg geführt hat, jedoch sich noch keine Stelle gefunden hat, welche die Befürwortung schriftlich aushändigte.

Die MWF hat bereits jetzt große Schwierigkeiten erhalten durch die Nichteintragung ins Handelsregister bei der Einlieferung der Post sowie im Zahlungsverkehr mit der Landesbank.

Für Ihre Bemühungen dankend, zeichnen wir hierdurch hochachtungsvoll, Mechanische Werkstätten Freital, J. Vogler

Anlage: Geschäftsverlauf der Freitaler Stahl-Industrie

Anlage: Arbeitsverbot vom 12.4.46 (Abschrift)

- Anlage: Arbeitsverbot vom 18.4.46 durch die Landesverwaltung
- Anlage: Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes (Abschrift)
- Anlage: Geschäftsverlauf der neugegründeten MWF
- Anlage: Gewerbeanmeldebescheinigung
- Anlage 7: Befürwortung des FDGB.
- Anlage: Bestellungs nachweis über das Ausscheiden des früheren Treuhänders der FSI und des Neuantritts des jetzigen Treuhänders.
- Anlage 9: Bestätigung über die Richtigkeit des Treuhänders der Freitaler Stahl-Industrie

Anlage 7 zum Brief vom 6. Dezember 1946

FDGB, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund Land Sachsen
Ortsausschuß Dresden, Büro Freital
Freital, am 19. August 1946

Befürwortung

Die Gründung der Mechanischen Werkstätten Freital, Hüttenstraße 14, Inh. Johannes Vogler, wird hiermit von dem F.D.G.B. befürwortet.

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Industriegebiet Freital
gez. Löbeta

Anlage 9 zum Brief vom 6. Dezember 1946

Kurt Kirberg an Landesverwaltung Sachsen, Herrn Dilgner [sic!],
7. Dezember 1946

Als Treuhänder der Freitaler Stahl-Industrie bestätige ich hiermit, daß die, von dem Inhaber der Mechanischen Werkstätten Freital, Herrn J. Vogler, in seinem Schreiben vom 6.12.46 an Herrn Dr. Dilgner [sic!] in der Landesverwaltung Sachsen gegebenen Angaben auf Wahrheit beruhen und die Freitaler Stahl-Industrie keineswegs in geschäftlicher Verpflichtung zur Mechanischen Werkstätte Freital steht.

Ich bestätige weiterhin, daß nach erfolgter Demontage der Freitaler Stahl-Industrie, die Mechanischen Werkstätten Freital, J. Vogler, keinesfalls den Wiederaufbaubetrieb der FSI. darstellt.

Hochachtungsvoll!

Freitaler Stahl-Industrie

Der, von der Landesverw. Sachsen eingesetzte Treuhänder.

Dokument 9

Landesregierung Sachsen/Ministerium für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung an Firma Mechanische Werkstätten Freital, Johannes Vogler, Dresden, 7. Januar 1947

Die nach der Anordnung der LVS vom 25.5.46 (Gesetzesammlung Nr. 15/46 S. 213) nachgesuchte Zustimmung der Landesregierung Sachsen zur Errichtung eines Betriebes zur Reparatur von Reichsbahnwaggons und Schmalspurlokomotiven wird hierdurch erteilt.

Im Auftrage, gez. Dr. Dilger

Dokument 10

Demontagen ab sofort eingestellt

Auch ein Freitaler Betrieb bleibt erhalten

Als durch den Rundfunk und die „Sächsische Zeitung“ bekannt wurde, daß die Demontagen in der sowjetischen Besatzungszone eingestellt und die Reparationen aus laufender Produktion bedeutend herabgesetzt werden, ging ein Aufatmen durch die Bevölkerung, denn wohl alle sind sich der außerordentlichen Bedeutung und Tragweite dieser Maßnahme bewußt. Bei einem Gang durch Freitaler Betriebe unterhalten wir uns mit Betriebsräten, Betriebsleitern, Arbeiterinnen und Arbeitern. Überall können wir feststellen, daß diese schaffenden Menschen nun die Gewißheit haben, störungsfrei für unsere eigene Wirtschaft weiterzuarbeiten, weil jeder weiß, daß die noch vorhandenen Maschinen erhalten bleiben.

Für unsere Jugend bedeutet jedoch der Erlaß der SMA, den wir der zielbewußten Arbeit der SED und den unermüdlichen Bemühungen ihrer Funktionäre verdanken, noch viel mehr, denn nun kann sie mit voller Kraft eine neue Zukunft aufbauen.

Der Betriebsleiter der Mechanischen Werkstätten Freital, J. Vogler, sagt unserem Berichterstatter: „Nach Bekanntwerden des Erlasses der SMA über die Einstellung der Demontage war uns allen wohlher ums Herz, da sich gerade in unserer Produktionsstätte die Belegschaft immer wieder durch die Möglichkeit einer weiteren Demontage sehr beeindruckt fühlte. Wir sind beglückt darüber, zu wissen, daß unsere ganze Arbeit jetzt dem Wiederaufbau unserer Heimat gelten kann.“

Frau Angela Jentsch, Elektrohelferin in diesem Betrieb, meint: „Wir haben den Erlaß der SMA betreffs Einstellung der Demontagen, Herabsetzung der Warenleistung für Reparationen und die Freigabe der Kaliproduktion aus den Reparationslieferungen gleich nach seiner Bekanntgabe durch Rundfunk und Flugblätter lebhaft diskutiert. Alle meine Kollegin-

nen und Kollegen sind zu der Erkenntnis gekommen, daß dieser Erlaß einen großen Aufschwung im Wiederaufbau mit sich bringt. Ich glaube, der Fortfall der Karte VI und die endgültige Einstellung der Demontagen haben die unverbesserlichen Meckerer belehrt, daß die Versprechungen der SED keine leeren Phrasen sind. Besonders wir Werktätigen der MWF sind dankbar, daß uns nun unsere Arbeitsstätte erhalten bleibt. Wir werden uns dieses Vertrauens würdig zeigen und unermüdlich weiterarbeiten. Einen besseren Jahresanfang konnte es gar nicht geben.“

Ein anderer Arbeiter der MFW, Max Schneider, der als Elektriker tätig ist, meint: „Seitdem das Dekret der SMA bekannt ist, gehen wir mit ganz anderer Lust zur Arbeit, denn wir wissen, daß unser unermüdliches Schaffen in den letzten 1½ Jahren nicht vergebens war. Ich glaube, alle Werktätigen unserer Besatzungszone werden jetzt mit dem festen Willen an die Arbeit gehen, alles für den Wiederaufbau unserer Heimat zu tun. Hoffen wir, und arbeiten wir dafür, daß uns dieses Jahr auch noch ein einheitliches Vaterland bringt. Wenn alle Schaffenden gemeinsam für dieses Ziel kämpfen, dann wird es nicht schwer werden, es zu erreichen.“

Dokument 11

Johannes Vogler an Landesregierung Sachsen/Ministerium für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung, Herrn Gottschalk, 13. Januar 1947

In der Anlage überreichen wir Ihnen 1 Original mit 3 Durchschriften unseres Berichtes zur Verhütung des Abbruchs unseres Werkes, sowie 3 × 3 Fotografien wie besprochen und 2 Lagepläne der Mechanischen Werkstätten Freital.

Erfreulicher Weise erhielten wir durch einen Anruf der Kommandantur Freital, am Sonnabend den 11. 1. 1947 den Bescheid, daß von dem Abbruch unseres Werkes abgesehen wird, da zu wenig Materialausbeute zu erwarten ist. Wir bitten Sie aber trotzdem, unseren Bericht dringendst weiter zu geben, damit alles versucht wird, uns vor ähnlichen Fällen zu bewahren.

Hochachtungsvoll!

Mechanische Werkstätten Freital, J. Vogler

Bericht

Mechanische Werkstätten Freital J. Vogler
Freital II, Hüttenstraße 14, 12. Januar 1947

Die Mechanischen Werkstätten Freital – J. Vogler –, (in diesem Brief kurz bezeichnet MWF), welche im Grundstück der Freitaler Stahl-Industrie, Freital Hüttenstraße 14, (in diesem Brief kurz bezeichnet FSI) eingemietet sind, haben nach Überwindung der ersten Anlaufschwierigkeiten die Re-

paratur von Schmalspurlokomotiven, Güterwaggons und Personenwagen so entwickelt, daß dies eine bedeutende Hilfe für die Aufrechterhaltung des Transportwesens der Deutschen Reichsbahn darstellt.

Die Vermieterin der Montagehallen ist ein ehemaliger Rüstungsbetrieb, welcher dem Flick-Konzern angehörte, so daß die Firma bereits 1 mal 100% demontiert wurde und schon 4 mal den Abbruchbefehl erhielt. Der letzte Abbruchbefehl wurde von einem russ. Major von Karlshorst am 4.1.1947 vorgelegt.

Dieser Offizier betonte ausdrücklich, daß er kein Interesse an diesem Abbruch hat, da zu wenig Ausbeute an Eisenkonstruktionen zu erwarten ist.

Uns ist bekannt, daß die 3 vorhergehenden Abbruchbefehle ebenfalls aus diesem Grund zurückgezogen wurden.

Russische Spezialisten sind der Meinung, daß das Material der Deckenstützen für das Holzdach nach der Demontage, keinen praktischen Wert mehr hat und wir bitten hierdurch um Ihre Fürsprache, zur Erhaltung unserer Montagehallen damit sich unser Betrieb wenigstens soweit wirtschaftlich gestalten läßt, daß er tragbar wird und dem Lande Sachsen erhalten bleibt.

Wir betonen ausdrücklich, daß die MWF mit der Vermieterin der FSI, geschäftlich nichts gemein haben, noch irgendwie in Verbindung stehen, sodaß mit einer Demontage des Eigentums der MWF, nicht zu rechnen ist. Jedoch die Produktion sofort gestört würde, wenn nicht gar zum Ausfall käme.

Wir erlauben uns zu Ihrer näheren Information einige Hinweise auf die Geschäftsstruktur der MWF zu geben und bitten diese bei Ihrem Vortrag bei den russischen Stellen besonders zu beachten.

1) Entwicklung der Mechanischen Werkstätten Freital – J. Vogler –

Da auf Grund des Arbeitsverbotes von SMA Dresden über die Landesverwaltung Sachsen der FSI, welche sich nach dem Kriege mit der Reparatur von Waggons und Breitspurlokomotiven beschäftigte, die weitere Produktion verboten war (Flick-Konzern), hat sich Herr Ingenieur J. Vogler, Freital I, Schachtstraße 69 mit einigen Arbeitern und verantwortungsbewußten Männern zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und die MWF gegründet.

Das Anfangskapital, so betonen wir ausdrücklich, sind Spargroschen der Arbeiter gewesen.

Die dringende Hilfe, welche die Deutsche Reichsbahn zur Aufrechterhaltung des sächsischen Schmalspurnetzes benötigte, zu gewähren, sollte in erster Linie den Sinn und den Zweck des neuen Unternehmens darstellen.

Durch Anlernung von Spezialkräften in mühevoller Gemeinschaftsarbeit zwischen der deutschen Reichsbahn und der MWF, ist die Garantie für

eine gute Qualität der Erzeugnisse gegeben, was besonders in Fachkreisen auch anerkannt wurde.

Die Preise liegen im gleichen Niveau der Kosten, welche die Deutsche Reichsbahn in ihren Werkstätten benötigt und sind besonders gegenüber verschiedener Konkurrenzfirmen in der Waggonreparatur äußerst günstig.

Das von der MWF gemietete Gelände ist im beiliegenden Lageplan markiert. Die MWF wurde seinerzeit befürwortet von

- a) Der Landesregierung Sachsen, Herrn Ministerialdirektor Siegel, Herrn Oberregierungsrat Gottschalk, Herrn Oberregierungsrat Dr. Dilger
- b) Industrie- und Handelskammer Sachsen von der Rechtsstelle Herrn Ludwig
- c) Durch die Stadt Freital (Gewerbeanmeldebescheinigung)
- d) Durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund
- e) Beginn der eigenen Produktion am 15. August 1946.

2) *Charakterisierung der Arbeitsplätze*

Die von der FSI vermieteten Montageräume sind vier, von den elf großen unheizbaren Werkshallen, welche hier zur Verfügung stehen. Sämtliche Hallen sind in leichter Holzdachkonstruktion ausgeführt und nur die Dachstützen sind Eisenträger, welche früher auch als Stützen der Kranbahn für 5 to Kräne Verwendung fanden.

Diese Kranbahnen sind wie alle weiteren Einrichtungen sämtliche demontiert.

Russische Spezialisten haben mehrfach die Art der Hallenkonstruktion für eine Demontage als unbrauchbar bezeichnet, u.a. auch ein Offizier von Karlshorst, welcher am 20.12.1946 die FSI besuchte. Um diese Träger zu gewinnen, müßte das Mauerwerk und das Dach niedergebrochen werden.

3) *Einrichtung für die Produktion*

Infolge Mangel an Kränen wurden vorläufig Winden gebaut.

Die Gleisanlagen sind außerhalb der Räumlichkeiten und wurden von der MWF in verschiedene Hallenschiffe gelegt. Die Hallenschiffe haben ein Ausmaß von 120 × 17 m.

Wieder aufgearbeitete Werkzeugmaschinen werden zur Zeit aufgestellt. Die weiteren mech. Bearbeitungswerkstätten sind außerhalb des Grundstücks und wahrscheinlich nicht gefährdet.

4) *Verluste durch Abbruch*

- a) Augenblicklich befinden sich 8 Lokomotiven schwerster Schadgruppe im Werte von 60-120000,- RM im vollkommen zerlegten Zustand, im Betrieb. Der Abtransport dieser Teile kann als unmöglich bezeichnet

werden, da hierbei bestimmt selbst bei größter Sorgfalt, alles durcheinander käme und ein großer Teil verlustig ginge.

Auch der Verlust der beschafften Magazinteile ist nicht unerheblich. Eine andere Produktionsstätte außerhalb des Werkes ist nicht vorhanden.

Der Verlust an Reichsbahnwerte[n] beträgt damit ca. 1 Mill RM.

- b) Das Werk ist sehr wirtschaftlich, da es zentral im sächsischen Schalspurnetz liegt. Außerdem befindet sich die Probestrecke dicht am Werk. Der Kohlenverbrauch ist hierdurch für neu eingesetzte Maschinen besonders gering. Die Außenkolonnen brauchen nicht tagelang unterwegs zu sein.

Der Verlust des Werkes ist vorallem deswegen aber für das Land Sachsen erwähnenswert, da versucht werden soll, in Gemeinschaftsarbeit mit der Deutschen Reichsbahn in späteren Jahren hier einen Lokomotivneubau zu schaffen, wofür heute bereits die Voraussetzungen nach und nach geschaffen werden müssen.

- c) Die Deutsche Reichsbahn darf z.Z. nur 2 Schmalspurlokomotiven schwerer Schadgruppen ausbessern und benötigt unsere Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Schmalspurnetzes. Karlshorst verlangt von uns die doppelte Anzahl und die Steigerung bis zu 7 Lokomotiven im Monat Dezember 1947.

Wir können uns nicht vorstellen, wie die Landesregierung Sachsen mit der Deutschen Reichsbahn die Gefährdung des sächs. Schmalspurnetzes regeln wird, wenn unsere Produktionsstätte zum Erliegen kommt.

- d) Die Notwendigkeit, Personenwagen auszubessern ist im Augenblick so dringend, daß auch hier ein erheblicher Verlust zu spüren ist, dann wenn sich unser Betrieb auch in dieser Weise nicht entfalten kann.
- e) Die Deutsche Reichspost, welche durch die Reichsbahndirektion an uns verwiesen wurde, verliert ebenfalls eine Reparaturstätte für ihre Bahnpostwagen.
- f) Die jetzt im Werk befindlichen 300 Arbeitskräfte sind sämtliche durch eigene Initiative zu Spezialisten herangebildet worden und würden, wenn nicht gar arbeitslos, zumindest aber als Lokfachleute, welche heute sehr dringend benötigt werden, verloren gehen. Ein großer Teil der Belegschaft wohnt auswärts.
- g) Damit in Zukunft die Finanzierung der Reichsbahnaufträge ausgeglichen werden kann, wurden verschiedentlich kleine Bau- und Industrielokomotiven in Arbeit genommen, so daß bei Ausfall unserer Werkstätten, manchem Unternehmen neue Schwierigkeiten entgegentreten.
- h) Der Stadt Freital entfällt einer der wichtigsten Steuerzahler.
- i) Das Anlagekapital des Werkes beträgt im Augenblick 100 000, – RM. Das Unternehmen selbst müßte, um nicht dem Konkurs zu verfallen, eine andere Produktionsmöglichkeit suchen und würde damit wahr-

scheinlich nur unter der Vielzahl der mech. Betriebe verschwinden und damit ihre[n] wertvollen, politisch gesehen, idealistisch gewillten Männer[n] am Wiederaufbau des Transportwesens nur untergeordnete Aufgaben geben können.

5) *Weiterführung der Produktion*

Sollte die SMA den befürchteten Abbruch nicht umgehen können, dann bestünde für eine weitere Produktion die Möglichkeit, wenn uns die im Lageplan gekennzeichneten Hallen verblieben, wodurch der Charakter des Rüstungswerkes damit genommen wird. Schlimmstenfalls auch dann, wenn uns ein bis 2 Hallenschiffe und die frühere sog. Verladerampe, in welcher wir im Augenblick unsere Lokomotiven reparieren, erhalten bleiben.

6) *Von dem Abbruchbefehl haben wir folgende Stellen unterrichtet:*

- a) In einem Schreiben an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn Berlin, zur Weitergabe an die Reichsbahndirektion Dresden (HVEV 50 Pulz 10) vom 11.12.1946, gibt die SMA Karlshorst ausdrücklich bekannt, daß die MWF zur Ausbesserung von Schmalspurlokomotiven hinzuzuziehen sind und in verschiedenen anderen Schreiben von dort wurde gesagt, daß diesen Privatwerken von Karlshorst jeder Schutz zugesprochen wird (soweit sie mit dringenden Reichsbahnaufträgen versehen sind).

Wir haben in einem Bericht gleichen Inhalts, wie den hier vorliegenden über die Reichsbahndirektion Dresden zur Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahndirektion Berlin, mit der Bitte um Weitergabe an Karlshorst.

Die Reichsbahndirektion Dresden Dezernat 61 – 62 hat daraufhin in einem befürworteten Begleitschreiben mit einem Sonderkurier nach Berlin gesendet, um von dem angebotenen Schutz Gebrauch zu machen.

- b) Unterrichtung der Kreisleitung, Herrn Spirra, Dresden, Königsbrücker Str. 11
- c) einen Bericht mit entsprechenden Unterlagen an die Landesregierung Sachsen, Amt für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung, Außenstelle Dresden, Herrn Sommer, Dresden, Königsbrücker Str.
- d) sowie der hier vorliegende Bericht an Ihre Amtstelle z. H. Herrn Ob. Reg. Rat Gottschalk

7) *Bisher ausgeführte Produktion*

(ein Teil hiervon wurde nach dem 9. Mai 1945 von der FSI geliefert)

- a) 27 Reichsbahn Breitspurlokomot. schwerster Schadgruppe
- b) 7 Schmalspurlokomotiven schwerster Schadgruppe
- c) ca. 1000 Waggons

- d) ca. 10 Personenwagen
- e) 4 Bahnpostwagen
- f) einige Industrie-Breitspur- und Feldbahnlokomotiven

8) *Abgeschlossene Verträge*

- a) Lokomotivreparatur Deutsche Reichsbahn
- b) Waggonreparatur Deutsche Reichsbahn
- c) für Reichsbahnpostwagen Verträge in Bearbeitung.

Nachdem wir von der Kommandantur Freital Bescheid erhielten, daß der 4te Abbruchbefehl aufgehoben wurde, darf unsere Produktion im vollen Umfang weiter laufen und wir werden alles daran setzen, auch unsere Entwicklung zu fördern. Jedoch ist wie bereits schon erwähnt dies nur möglich, wenn die Landesregierung Sachsen volles Verständnis und Interesse an unserer Aufgabe findet und uns einen Schutz gewährleistet, der nicht nur den Einsatz des sächs. Schmalspurnetzes sichert, sondern auch eine Produktionsstätte fördert, welche als unbedingt lebenswichtig bezeichnet werden muß.

Betriebsrat

z.B.: Die im beigegeführten Lageplan gekennzeichnete Halle I ist von Seiten der Deutschen Reichsbahn aus für eine Kesselschmiede vorgesehen worden, da eine solche bei der Reichsbahn den größten Engpaß darstellt.

Zur Charakterisierung dieser Halle sei gesagt, daß auch dieselbe eine Holzdachkonstruktion hat. Die Dachstützen sind ausgebildet als Träger für einen 5 to und einen 15 to Kran.

Die große Halle eignet sich wegen dem in einer Kesselschmiede vorhandenen Lärm ganz ausgezeichnet, außerdem ist Gleisanschluß vorhanden. Herr Hocker von der Deutschen Reichsbahn, Dezernat 61–62, ist stark interessiert daran, das hier Geschilderte zu organisieren.

Dokument 12

Amtsgericht, Freital, 6. Februar 1947

Am 4. Februar 1947 ist die Firma: Mechanische Werkstätten Freital – J. Vogler – in Freital unter Nr. 213 in das Handelsregister, Abteilung A, eingetragen worden:

Ferner ist eingetragen: In Spalte 3: (Inhaber) Ingenieur Kurt Johannes Vogler, Freital

Auf Anordnung.
 Stempel, Amtsgericht Freital
 gez. Bräuer, Justizsekretärin

Dokument 13

Steueramt Freital, Lohnsteueraußendienst, Freital, 28. Februar 1947

Ergebnis der Lohnsteuerprüfung bei der Firma
 Mechanische Werkstätten Freital, – J. Vogler – Freital
 Prüfungstag: 27. und 28. Februar 1947
 Prüfungszeitraum: 19. August 1946 bis 31. Januar 1947
 Arbeitnehmer: 285

Die Prüfung ergab im gesamten Prüfungszeitraum keine Beanstandungen. Lediglich durch ein Mißverständnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Steueramt wurden die Überstundenzuschläge und Krankengelderzuschüsse der Lohnsteuer unterworfen, obwohl dieselben steuerfrei sind. Eine Verrechnung dieser zuviel versteuerten Beträge wird im Laufe des Monats März mit der abzuführenden Lohnsteuer vorgenommen. Anschließend sei bemerkt, daß die Lohnkosten sehr sorgfältig und übersichtlich geführt werden, sodaß in dieser Hinsicht ebenfalls nichts zu beanstanden war.

gez. Unterschrift unleserlich, Steuerass.

Dokument 14

Betriebsordnung der Mechanischen Werkstätten Freital, J. Vogler

Dem Betrieb übergeben

Für die Mechanischen Werkstätten Freital – J. Vogler –, Hüttenstraße 14, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1947 folgende Betriebsordnung festgelegt.

Inhaltsübersicht:

- 1) Aufgabe des Unternehmens
- 2) Geschäftsverhältnis
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft
- 4) Der Betriebsrat
- 5) Arbeitsverhältnis zwischen Belegschaft und Direktion
- 6) Einstellung und Kündigung
- 7) Arbeitszeit
- 8) Arbeitsentgelt
- 9) Urlaub
- 10) Jugend im Betrieb und Verwaltung

- 11) Nachwuchsschulung
- 12) Sozialeinrichtungen
- 13) Strafbestimmungen

1) Aufgabe des Unternehmens

Das Unternehmen hat die Aufgabe, nur solche Produktion zu führen, welche in erster Linie dem Land sowie der Regierung eine wichtigste Unterstützung bedeutet. Alle weiteren Produktionszweige sind nur als Neben- und Ausfüllproduktion, zur Unterstützung der Hauptaufgabe, anzusehen und auszubauen.

Sollte sich dies nicht immer durchführen lassen, sei es aus finanzieller oder sonstiger materieller Hinsicht, so darf das Unternehmen erst dann von der oben genannten Richtlinie abweichen, wenn staatliche oder sonstige Unterstützungen nicht aufzutreiben sind und den geordneten Geschäftsverlauf gefährden. Auch die Ausweidlösung in solchen Fällen darf nur vorübergehend andauern. Die dazu benötigten Geldmittel dürfen keinesfalls ausschlaggebend das Betriebs- oder Anlagekapital beeinflussen.

Dem Schaffenden des Betriebes ist eine Brotstätte zu schaffen, welche ihm seine Arbeit wert macht, sodaß das Unternehmen jederzeit in Achtung vor seiner Belegschaft, in Geschäftskreisen und vor der Regierung bestehen kann.

Das Unternehmen hat die Leistung der Arbeiter und Angestellten zu achten und durch den Ausbau von Sozialeinrichtungen zum Ausdruck zu bringen.

Alles Betriebskapital, Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiges Inventar sind Eigentum eines jeden Belegschaftsmitgliedes.

2) Geschäftsverhältnis

Die Mechanischen Werkstätten Freital wurden am 15. August 1946 gegründet und sind im Handelsregister eingetragen.

Als Verantwortlicher des Unternehmens wurde der Ingenieur Johannes Vogler durch Männer einer gebildeten Arbeitsgemeinschaft des Betriebes, welche die Mitverantwortung übernahmen, gewählt und verpflichtet.

Die Pflichten des Herrn Vogler sind, das auf seinen Namen geschriebene Unternehmen als Direktor so zu leiten und auszubauen, daß die durch die Belegschaft gesteckten Ziele gewahrt sind. Er hat außerbetrieblich die Verpflichtung, als alleiniger Privatunternehmer die Geschäfte zu führen. Innerbetrieblich dagegen hat er die Geschäftsstruktur so zu wahren, daß er in allen betriebsentscheidenden Fragen die Arbeitsgemeinschaft und den Betriebsratvorsitzenden zur Entscheidung oder Unterrichtung hinzuziehen hat. (siehe auch Sondervereinbarung zwischen Herrn Vogler und Arbeitsgemeinschaft)

Er hat auch weiterhin die Pflicht, den Anspruch auf wirkliches persönliches Eigentum innerbetrieblich nur soweit geltend zu machen, insofern dies durch die Arbeitsgemeinschaft und den Betriebsrat gekennzeichnet und bestätigt wird.

Der Betrieb ist ein ihm anvertrautes Gut, wofür er Sorge zu tragen hat, die Gewinne desselben der Belegschaft und dem Volksganzen zu sichern und sich dafür verantwortlich zu erklären, einen wirtschaftlichen, der Regierung einen nicht belastenden Betrieb zu erhalten sowie jegliche Privatinteressen und kapitalistische Bestrebungen auszuschalten.

Die Rechte des Herrn Vogler sind, den Betrieb auf unbeschränkte Dauer nach seinem Namen zu nennen. Selbst nach seinem Tode oder durch unvorhergesehene Ereignisse ist es nicht statthaft, den Namen des Betriebes zu ändern, solange der Genannte den Betrieb in Ehren leitete.

Das Unternehmen wird auch nach seinem Tode von einem, durch die Arbeitsgemeinschaft gewählten und durch die Mehrzahl der Stimmen des Betriebsrates bestätigten und bewährten Belegschaftsmitgliedes als Direktor geleitet unter den gleichen Rechten und Pflichten wie des Gründers.

Der Direktor des Unternehmens hat nur Anspruch auf Gehalt, wenn nicht ausdrücklich Sondervereinbarungen getroffen werden. Aber keinen Anspruch auf Gewinn.

Dem Direktor des Unternehmens steht im Todesfalle oder durch sonstige Vorkommnisse, welche ihm seine Tätigkeit unmöglich machen, eine zugesicherte Familienunterstützung in halber Höhe seines bisherigen Gehaltes zu, wodurch das Bestreben zur alleinigen Gewinnentnahme unmöglich gemacht wird.

Bei Ausscheiden hat er das Recht, sein gekennzeichnetes Eigentum dem Betrieb zu entnehmen, in seinem Todesfalle steht dieses Recht seinen Erben zu.

In einer von ihm verfassten und durch einen Notar anerkannten Urkunde ist das Besitzverhältnis des Unternehmens nach (s. Punkt 1 der Betriebsordnung) so klarzustellen, daß Erben oder dritte Personen anspruchlos gemacht sind.

Eingebrachte Gelder müssen nach der Jahresbilanz zurückgenommen sein, andernfalls sie unverzinslich im Betrieb verbleiben würden.

Sollten eingebrachte Gelder verzinst werden, so ist zwischen dem Unternehmer, der Arbeitsgemeinschaft und dem Betriebsrat ein Vertrag zu schließen.

Bei Verantwortlichkeiten gegenüber des Namens der Firma sind die nächsten Verwandten des Direktors hinzuzuziehen (Kind, Frau)

Der Direktor hat die Pflicht, einen Vertreter seiner Person so heranzubilden und das Recht, selbst wenn es geschäftlich nicht erforderlich ist, ihn bei entscheidenden Sitzungen hinzuzuziehen, daß bei Ausfall seiner Person, das Unternehmen reibungslos weitergeleitet werden kann.

Dieser Stellvertreter kann erst dann als ein solcher bezeichnet werden, sobald die Arbeitsgemeinschaft und der Betriebsratsvorsitzende ihn als solchen anerkennt. Er braucht nicht der Arbeitsgemeinschaft anzugehören und auch nicht bei Neuwahlen des Direktors der Nachfolger sein.

3) *Die Arbeitsgemeinschaft*

Als verantwortliches Organ des Unternehmens sind die Gewählten einer Arbeitsgemeinschaft zu bezeichnen.

Ihr dürfen nicht weniger als drei Mitglieder und nicht mehr als fünf Mitglieder, einschließlich des Direktors angehören. Die Wahl nehmen jeweils zur gegebenen Zeit nur die Vorarbeiter, Meister, Abteilungsleiter und Ingenieure sowie der Direktor, die Betriebsratsmitglieder und die FDGB-Gruppenleitung vor. Entscheidend ist die Stimmenmehrheit. Wahlgleichberechtigt ist der Betrieb und die Verwaltung. Der Arbeitsgemeinschaft dürfen niemals mehr kaufmännische als technische Kräfte angehören.

Die neuen gewählten Arbeitsgemeinschaftsmitglieder sind schriftlich durch den Direktor als Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft und den Betriebsratsvorsitzenden zu bestätigen und zu verpflichten. Der Arbeitsgemeinschaft können auch Betriebsratsmitglieder angehören, jedoch nicht der Betriebsratsvorsitzende, solange er als ein solcher funktioniert. Weibliche Mitglieder sind gleichberechtigt.

Die Pflichten der Arbeitsgemeinschaft sind, den aus ihrem Kreis stammenden Direktor uneigennützig zu unterstützen und dem Betriebsratsvorsitzenden gegenüber Sorge zu tragen, daß allen von ihm gestellten Forderungen nachgekommen wird.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben keinen Anspruch auf Sondervergütungen und Sonderrechte, solange dies nicht durch den Betriebsratsvorsitzenden und den Direktor bestätigt wird.

Sie unterliegen nicht der allgemeinen Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubsanspruches, haben sich aber dafür mit ihrer ganzen Person für die Interessen des Unternehmens einzusetzen. Desgleichen besteht bei Schädigung des Privatvermögens, hervorgerufen durch Betriebsereignisse, gleiche Entschädigung und Unterstützung ihrer Familien wie die des Direktors zu.

Neugewählte Arbeitsgemeinschaftsmitglieder sind der Betriebsordnung nachzutragen und zu veröffentlichen. Zur Zeit gehören folgende Herren der Arbeitsgemeinschaft an:

Ingenieur Johannes Vogler, Direktor; Guntram Wüstner, Verw.Chef; Walter Linhart, Betriebsleiter; Rudi Heinz, Abt.-Leiter Lohnbb.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Pflicht, bei ihren Besprechungen den Betriebsratsvorsitzenden beiwohnen zu lassen oder beschlossene fertige Resultate für seine Stellungnahme bereitzuhalten.

4) *Der Betriebsrat*

Der gewählte Betriebsratsvorsitzende hat die Aufgabe, die Interessen der Belegschaft so zu vertreten, daß die in vorgenannten Absätzen bezeichneten Aufgaben, Pflichten und Rechte der betriebsleitenden Kräfte gewahrt sind.

Er entscheidet betriebliche Streitfragen nur im Interesse des Unternehmens nach seinen ihm gegebenen politischen Grundsätzen. Desgleichen hat er unter Wahrung der demokratischen Grundsätze die Firma außerbetrieblich zu vertreten.

Beschwerden oder Belange, welche außerbetrieblich nicht über den Betriebsratsvorsitzenden gehen, sind eine grobe Verletzung dieser Betriebsordnung.

Ihm ist nicht möglich, außerbetriebliche Entscheidungen zu treffen, solange er sich nicht bei Spezialkräften des Unternehmens eingehend unterrichten ließ (dies kann durch Neuwahl von Betriebsräten äußerst wichtig sein).

Im übrigen gelten nachfolgende am 30.10.1946 bereits unterzeichnete Vereinbarungen zwischen der Direktion und dem Betriebsrat als gegenseitige Verpflichtungen, wobei anstelle des in der Vereinbarung bezeichneten Inhabers der jeweilige Direktor gemeint ist.

5) *Arbeitsverhältnis zwischen Belegschaft und Direktion*

Alle Schaffenden des Unternehmens vom Lehrling bis zum Direktor sind als Gleichberechtigte zu betrachten. Jedes Belegschaftsmitglied hat das Recht, bei der Direktion um Unterrichtung von Betriebsvorkommnissen vorzusprechen.

Alle Forderungen der Belegschaft gehen an die Direktion und werden im Falle der Ablehnung durch den Betriebsratsvorsitzenden entschieden.

Die Direktion fordert von der Belegschaft gewissenhafte Qualitätsarbeit, wirtschaftlichsten Verbrauch von Magazinstoffen, Beachtung der Unfallvorschriften, korrekte und sparsamste Verwaltungsarbeit.

Aller im Betrieb Schaffende hat die Arbeit seiner Kollegen zu achten und bei Anordnungen seiner Vorgesetzten jederzeit sich für das Wohl seines Unternehmens einzusetzen.

Der Respekt unter den Kollegen, soweit diese in Ehren für die Firma arbeiten, ist Voraussetzung.

Die Belegschaft verlangt von der Direktion und den leitenden Kräften des Unternehmens, daß diese die Geschäfte uneigennützig zum Ansehen in der Wirtschaft führen.

6) *Einstellung und Kündigung*

Jeder Bewerber, welcher als Belegschaftsmitglied aufgenommen werden möchte, hat eine Probezeit abzusolvieren.

Die Probezeit beträgt bei Angestellten 2 Monate, bei jedem anderen Betriebsangehörigen 4 Arbeitswochen.

Dem Arbeitgeber wird hier das Recht eingeräumt, im ungeeigneten Falle die sofortige Entlassung aussprechen zu können.

Belegschaftsmitglied ist, wer seine Arbeitspapiere und die Formalitäten der Annahme abgegeben hat bzw. erledigt hat und einer Arbeit zugeteilt wurde.

Der Einzustellende hat die Pflicht, nach seinem zu erwartenden Lohn oder Gehalt sich zu erkundigen. Jede einzustellende Person ist verpflichtet gesundheitliche Schäden oder Familiäre- Vermögens- und Erbsonderheiten bei der Einstellung dem Betriebsratsvorsitzenden zu unterbreiten.

Kündigen kann jedes Belegschaftsmitglied unter Einhaltung von 24 Stunden Kündigungsfrist. Bei Angestellten beträgt die Kündigung einen Monat. Bei Meistern, Abteilungsleitern, Ingenieuren und aufwärts 2 Monate. Die gleiche Zeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer einzuhalten.

Die Kündigungstage sind der Ultimo bis zum Dritten eines jeden Monats. Später eingehende Kündigungen verschieben die Entlassung um einen weiteren Monat.

Fristlose Entlassungen werden ausgesprochen durch den Direktor nach Betriebsratsbeschluß.

Gründe für die fristlose Entlassung können sein:

- a) Unfähigkeiten in der Probezeit
- b) Abgabe falscher Angaben bei der Einstellung
- c) bei böswilliger Nichtbeachtung der Unfall- und Feuerschutzvorschriften und Beseitigung oder Veränderung der Sicherheitseinrichtung.
- d) bei mißbräuchlicher oder trügerischer Benutzung oder Beschädigung von Kontrolleinrichtungen (Stechuhr)
- e) bei Tötlichkeiten gegen Arbeitskollegen
- f) bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 2 Tagen
- g) bei ehrlosem und gemeingefährlichem Verhalten, insbesondere bei ausgesprochenem unkameradschaftlichen Verhalten gegenüber anderen Kollegen.
- h) bei Verstößen gegen die Betriebsordnung, insbesondere bei schwerwiegenden Fällen, wobei Schädigungen an Werten oder am Ansehen des Unternehmens oder anderer Belegschaftsmitglieder hervorgerufen werden.
- i) bei Verbreitung falscher betrieblicher Angaben sowie Weiterleitung von Patenten oder Betriebsgeheimnissen an Dritte oder Konkurrenzunternehmen.
- k) bei größeren Diebstählen

Die Papiere oder Lohn- und Gehaltsreste werden am Tage der Ausscheidung ausgehändigt.

Müssen Arbeitskräfte wegen Arbeitsmangel entlassen werden, so sind diese möglichst bei Wiedereinstellung zu bevorzugen.

Am Tage der Entlassung sind sämtliche geliehenen Sachen des Unternehmens (Kleider, Bücher der Werksbücherei, Werkzeuge) abzugeben.

7) *Arbeitszeit*

Die vom Betriebsrat und dem Direktor festgelegte Arbeitszeit ist den zeitlichen Verhältnissen sowie den betrieblichen Voraussetzungen angepaßt.

Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden pro Woche.

Grundlegend für die Festsetzung der Arbeitszeit sind die tariflichen Verordnungen.

Auf nicht geleistete Arbeitsstunden besteht keinerlei Arbeitsentgeltanspruch.

Arbeitszeitversäumnisse durch ungünstige Fahrverhältnisse sind mit dem Betriebsrat und der Betriebsleitung grundsätzlich zu ordnen.

Bezahlung der vollen Stunde kann erfolgen, solange täglich Pünktlichkeit im Arbeitsbeginn und Arbeitsschluß nachzuweisen ist.

8) *Arbeitsentgelt*

Jedes Belegschaftsmitglied hat auf Bezahlung Anspruch, d.h. auf die tatsächlich geleistete Arbeit bzw. Arbeitszeit. Es erhält für seine Arbeit oder Arbeitszeit das aus der Tarifordnung sich ergebende Gehalt, Lohn, bzw. Akkordlohn, soweit nicht Sondervereinbarungen durch den Arbeitgeber oder die Betriebsverhältnisse andere Voraussetzungen fordert. Dies ist in jedem Falle aber dem FDGB zu unterbreiten.

Die Entlohnung erfolgt jeweils nach den, durch den Betriebsrat festgelegten Zeitabschnitten. Die Frauen und Jugendlichen sind bezüglich der Löhnung den Männern gleichgestellt.

Leichtfertige Arbeit, welche durch Verantwortungslosigkeit oder Gleichgültigkeit zum Ausschluß führt, wird nicht bezahlt.

Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsrat.

Sondervereinbarungen durch Ausfall von Strom oder allzugroßer Kälte usw., sind nach Bestimmungen des FDGB zu behandeln.

Angestrebt wird auf jeden Fall, soweit der Betrieb dafür in der Lage ist, Ausfälle, welche durch Nichtverschulden des Schaffenden eintreten, zu bezahlen.

Versäumte Arbeitszeit wird bezahlt in folgenden Fällen (s. Punkt 12 der Betriebsordnung).

Gehalts- und Lohnreste, welche binnen 6 Monaten nicht abgeholt werden, verfallen zugunsten der vom Betriebsratsvorsitzenden verwalteten Sozialkasse.

Abzüge erfolgen nach gesetzlichen Richtlinien und sind durch Gehalts- oder Lohnstreifen nachzuweisen.

Gehälter und Löhne sind nach Empfang sofort zu überprüfen. Spätere Reklamationen sind unwirksam.

Sollte der Betrieb die Lohn- oder Gehaltszahlung nicht pünktlich einhalten können, so kann der Belegschaft, wenn erforderlich, ein Abschlag gezahlt werden.

9) *Urlaub*

Für den Urlaub gelten die tariflichen Bestimmungen. Auf Betriebsratsbeschluß jedoch ist es möglich, jedem im Werk Beschäftigten, 12 Arbeitstage bezahlten Urlaub zu bewilligen.

Jedoch ist der Urlaub der höheren Angestellten auf 12 Tage zu reduzieren.

Unbezahlten Urlaub von	1 Tag	kann der Meister
bis	3 Tage	der Betriebsleiter
über	3 Tage	die Direktion

genehmigen.

Jedes Belegschaftsmitglied erhält

1 Tag Urlaub bei eigener Hochzeit (auch Silberhochzeit)

1 Tag bei Todesfall eines Familienangehörigen

1 Tag bei Geburt eines Kindes

1 Tag im Betriebsjubiläumsfalle von 10 zu 10 Jahren

10) *Jugend im Betrieb und Verwaltung*

Kinder der hier beschäftigten Belegschaftsmitglieder können bevorzugt eingestellt werden.

Den Jugendlichen steht volles Recht auf Einhaltung der Jugendschutzgesetze zu.

Dem Jugendlichen ist der Arbeitsplatz so zu gestalten, daß er durch Anregung bei der Arbeit Interesse zur Weiterbildung findet. Der Jugendliche darf keinesfalls als Ausbeuteobjekt Verwendung finden.

Mißstände im Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und den Jugendlichen sind sofort über den Betriebsrat mit dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu klären.

Dem Jugendlichen ist Zeit zu gewähren, für sein außerbetriebliches Vorwärtkommen.

Ihm ist zugleich zu unterbreiten, welche beruflichen Aussichten sich ihm bieten, soweit er begabt und willig ist.

Die Jugendlichen in der Verwaltung sind denen des Betriebes gleichzustellen und sind durch gemeinsame Veranstaltungen und Schulungen sich näher zu führen.

11) Nachwuchsschulung

Das Unternehmen ist bestrebt aus seiner Belegschaft die führenden Posten zu besetzen. Es ist damit Jedem die Möglichkeit geboten, sich so zu entwickeln, daß er in gehobene Position eingereiht werden kann. Den strebsamen Belegschaftsmitgliedern ist die Möglichkeit zur Weiterbildung betrieblicherseits unbedingt einzuräumen.

Zuschüsse für Studien können gewährt werden, soweit es sich um überbegabte Kräfte handelt, welche durch ihr berufliches Vorwärtstreben in Bedrängnis kommen.

Volonture bilden einen Ausnahmezustand, da es fraglich ist, auf Grund der bevorstehenden langen Studienjahre, sie in jedem Falle als volle Belegschaftsmitglieder anzuerkennen.

Unterstützungssuchende Belegschaftsmitglieder, welche sich weiterbilden wollen, müssen dies durch ein schriftliches Gesuch an den Betriebsrat bekanntgeben, welcher nicht ohne Stellungnahme des Betriebsdirektors dieses ablehnen oder befürworten darf.

12) Sozialeinrichtungen

Der Ausbau von vorbildlichen Sozialeinrichtungen ist mit Hauptaufgabe des Unternehmens und stellt den höheren Sinn der Arbeit dar.

Der Ausbau einer Sozialkasse ist so zu entwickeln, daß jedes unverschuldet in Not geratene Belegschaftsmitglied seine erste Unterstützung durch diese Kasse gesichert weiß und sich dadurch jederzeit in einer wirtschaftlich gesicherten Lage fühlen kann.

Befürwortungen zur Auszahlung von Beträgen aus dieser Kasse sind nur durch Betriebsratsbeschluß möglich. Vorschüsse für sonstige familiäre Ereignisse, Konfirmation usw. können ebenfalls aus der Sozialkasse getätigt werden.

Bezahlt wird jedem Belegschaftsmitglied:

- 1 Hochzeitstag
- 1 Silberhochzeitstag
- 1 Tag beim Tod von Kindern, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben.

Beim Todesfall eines verheirateten Belegschaftsmitglieds wird der Lohn oder Gehalt auf 4 Wochen oder 1 Monat weitergezahlt. (Der Betrag ist an die Ehefrau, Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kinder auszuhändigen.)

Der oder die Ledige steht dem Verheirateten gleich, sobald diese alleinige Ernährer der Eltern oder sonstigen Angehörigen sind

- 1 Tag bei Niederkunft der Frau.

Zahlung einer Jubiläumsprämie von zehn zu zehn Jahren, ein Zuschuß bei der Entlassung eigener Kinder.

Bei Niederkunft eines weiblichen Belegschaftsmitgliedes werden die gesetzlichen Sozialbestimmungen in den Höchststufen eingehalten.

Schwer erkrankte und ausgesteuerte Belegschaftsmitglieder, welche sich innerhalb von 5 Jahren vorzüglich bewährt haben, kann auf ein halbes Jahr eine Unterstützung gewährt werden, welche es ermöglicht, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Unterhaltsbeitrag darf nicht mehr als 50% des bisherigen Krankengeldes betragen.

Belegschaftsmitglieder, welche durch Betriebsunfälle oder Ganzinvalidität arbeitsunfähig werden, zählen auf weitere 5 Jahre in sozialer Hinsicht und sozialbetrieblicher Betreuung als Belegschaftsmitglieder.

Den dadurch in Not geratenen Angehörigen ist eine Unterstützungsmöglichkeit auf die Dauer von einem Jahr, gemäß der Größe ihrer Familie und deren wirtschaftlicher Lage zu gewähren. Diese Unterstützung kann nur auf Antrag und Betriebsratsbeschluß gewährt werden.

Aus dem Gewinn des Unternehmens erhält jedes Belegschaftsmitglied, welches mehr als 5 Jahre in der MWF beschäftigt ist, nach erreichtem 60ten Lebensjahr einen Prämienbetrag von RM 1000,— ausgezahlt. Dieser Betrag verzinst sich nicht, wenn er nicht angehoben wird.

Weibliche Belegschaftsmitglieder erhalten nach 5 Jahren, nach erreichtem 55ten Lebensjahr, den gleichen Betrag. Nach Ableben des Belegschaftsmitgliedes wird dieser Betrag, soweit die Voraussetzungen vorhanden sind, den Angehörigen ausgezahlt.

Belegschaftsmitglieder, welche bereits das 60. Lebensjahr, bei weiblichen das 55. Lebensjahr erreicht haben, können erst nach Ablauf der schon genannten 5 Jahre, vom Tage der Betriebsordnungsveröffentlichung, in den Genuß dieses Betrages kommen.

Einen Anspruch auf diesen Betrag haben nur solche Kollegen oder Kolleginnen, welche während ihrer gesamten Betriebszugehörigkeit sich keinerlei strafbare Handlungen haben zukommen lassen.

Scheidet ein Belegschaftsmitglied früher aus, hat es keinerlei Anspruch auf Prämie.

Im Falle, daß durch Betriebsunfall ausscheidende Belegschaftsmitglieder 5jährige Betriebszugehörigkeit nicht erreichen können, wird der Betrag nach 2½ Jahren um die Hälfte reduziert ausgezahlt.

Die RM 1000,— können nicht ausgezahlt werden an solche Personen, welche vor dem erreichten 60. bzw. 55. Lebensjahr ausscheiden. Auch dieser Betrag fließt der Sozialkasse zu.

Weibliche Angehörige, welche nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit vor dem 55. Lebensjahr ausscheiden, erhalten am Tage der Hochzeit als Hochzeitsszuschuß die Hälfte des Betrages.

Die 5jährige Betriebszugehörigkeit wird gerechnet vom Tage des Eintrittes in die Firma, nicht mitgezählt werden Lehr-, Anlern- und Volonteur- und Studienjahre.

Der Betrag wird nicht ausgezahlt, wenn damit das Gesamtwohl des Unternehmens und die Interessen der Arbeiterschaft gefährdet sind. Jedoch ist die Verpflichtung aufrecht zu erhalten [und] in einem Prozentsatz, entsprechend der Belegschaftsstärke zum Betriebskapital am Tage der Betriebsordnungsveröffentlichung, als Grundsatz festzulegen.

Alle nicht ausgezahlten Beträge übernimmt die Sozialkasse. Diese Gelder kommen später zum Ausbau sowie Neubau von Betriebswohnungen zur Verwendung.

Der Aufbau und die Erhaltung eines Ferienheimes ist hierdurch zu bestreiten.

Sämtliche weiteren frei zur Verfügung stehenden Gewinne sind zur Lohnzahlung in den Höchststufen der gegebenen Tarife anzustreben.

Bei Wanderungen von Betriebsgruppen besteht für den Betrieb die Verpflichtung, einen Zuschuß zu gewähren.

Der Ausbau der Werksküche und sonstigen hygienischen und sanitären Einrichtungen sind eine grundlegende Selbstverständlichkeit.

13) Strafbestimmungen

Grundsätzlich sind Strafen erst dann anzuwenden, wenn von Seiten des Betriebsrates einwandfrei festgestellt wird, daß die Handlungen willkürlicher Art sind und nicht aus notbedingtem Charakter sich entwickelten.

Als Strafe ist anzusehen:

Abziehungen vom Lohn für entstandene Schäden aus Pflicht- oder Gewissenlosigkeit oder Leichtfertigkeit, desgleichen auch bei aus diesen Gründen entstandenem Ausschluß.

Enthaltung Sozialer Einrichtungen.

Bekanntmachung der zu betreffenden Person am schwarzen Brett sowie namentliche Nennung bei Betriebsversammlungen.

Fristlose Entlassung.

Meldung an die Polizeibehörde.

Dokument 15

– Bestätige –

Militär-Kommandant der Stadt und des Kreises Dresden,
Garde-Oberst/Unterschrift/Bortaikow, 23. Dezember 1947

Akte – 23. Dezember 1947

Die Unterzeichneten als Vertreter des Kommandanten der Stadt und des Kreises Dresden: Ingenieur-Kapitän Wichodzow – Chef der Industrieabteilung und Garde-Kapitän Drokonaow E. N. – Offizier für militärische Angelegenheiten – einerseits und die Vertreter der Stadtverwaltung/Bürgermeister/der Stadt Freital

Herr Wenk, Karl, Oberbürgermeister
Herr Lewinsohn, Erich, Stadtrat

andererseits, haben diese Akte darüber abgefaßt, daß lt. des technischen Beschlusses der Verwaltung für Wirtschaftsentwaffnung Deutschlands vom 30. April 1947 das Unternehmen (Objekt Nr. 4051 – Geschoßfabrik Freital-Stahl-Industrie in Freital, Hüttenstr. 14, und zwar folgende Gebäude und Baulichkeiten, die am Platz lt. Beschluß verbleiben und mit folgenden HN nach dem General-Lageplan bezeichnet sind: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 18 und 19 – zusammen 11 Einheiten, im globalen Umfange von 165860 cbm mit einer Gesamtfläche von 21820 qm und das gesamte Gelände des Werkes werden der Landesregierung Sachsen zum Zwecke der Entwicklung einer weiteren Friedensproduktion übergeben.
Darüber ist diese Akte abgefaßt.

Die Übergabe vollzogen:
Vertreter der Militärkommandantur der Stadt und des Kreises Dresden,
Ing.-Kapitän, Unterschrift, Wichodzew
Garde-Kapitän, Unterschrift, Drokanow

Die Übernahme vollzogen:
Vertreter der Stadtverwaltung der Stadt Freital,
Unterschrift, Wenk,
Unterschrift, Lewinsohn.

Dokument 16

Richtlinien zur Währungsreform.

Privatgelder pro Kopf RM 70, – 1 : 1
umzutauschen bei den vorgeschriebenen Stellen am 24.6.1948

darüber hinaus bis zu RM 5000, – 1 : 10
darüber hinaus muß Nachweis erbracht werden.

Guthaben aus laufenden Konten
bis RM 100,– 1 : 1
bis RM 1000,– 1 : 5
bis RM 3000,– 1 : 10
über RM 3000,– Nachweis erbringen,
ob die Sperrguthaben inbegriffen sind, bedarf noch einer Klärung.

Versicherungspolicen: werden anerkannt im Verhältnis 1 : 3

Staatsanleihen: gelten voll, also 1 : 1

Geschäftsgelder: Löhne werden im Verhältnis 1 : 1 eingetauscht für 1 oder 2 Wochen Gehälter werden im Verhältnis 1 : 1 eingetauscht für 1 Monat.

Gewerbliche Unternehmen: Der Umsatz eines Gewerbes von 2 Wochen oder 2 Monaten (?) wird im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht. Es ist noch nicht geklärt, welche Monate zur Durchschnittserrechnung des Umsatzes herangezogen werden. Der Rest wird 1 : 10 eingetauscht.

Das alte Geld gilt bis zum 26.6.1948 und ist vom 24. – 26.6.1948 im Verhältnis 1 : 10 in Empfang zu nehmen bzw. auszusahlen.

Sämtl. altes Geld muß bis zum 28.6.1948 abgeliefert sein.

Hartgeld bleibt 1 : 1

Freital, 23.6.1948

Dokument 17

Betriebsvertrag

des VEB „LOWA“ Mechanische Werkstätten Freital

Die Fa. LOWA Mechanische Werkstätten Freital ist als volkseigener Betrieb gemeinsamer Besitz des gesamten werktätigen Volkes. Mit ihren Abteilungen Waggon-Reparatur, Lok.-Reparatur und Mechanische Bearbeitung ist sie von großer Bedeutung für den Aufbau unserer antifaschistischen demokratischen Wirtschaft. Daraus ergeben sich für die Werksleitung und Belegschaft Verpflichtungen, die nur in beiderseitiger engster Zusammenarbeit erfüllt werden können. Werksleitung und Belegschaft haben die gleichen Interessen und das gleiche Ziel.

Die Bedeutung unseres Betriebes einerseits, und die gleichen Interessen und Ziele andererseits sind Richtschnur und bestimmend für die Tätigkeit der Werksleitung und Belegschaft.

Erster Grundsatz muß die Erfüllung des Zweijahresplanes sein, d.h. daß alle Arbeiten und Bestrebungen und die damit zusammenhängenden Anweisungen der Erreichung dieses Zieles zu dienen haben.

Um diesem Ziel dienen zu können ist es jedoch erforderlich, daß die Rechte und Pflichten der Werksleitung und Belegschaft, und die Aufgaben- und Verantwortungsgebiete genau abgegrenzt und festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird nachfolgender Betriebsvertrag abgeschlossen:

1. Erhöhung der Produktionssteigerung, der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität, Senkung der Selbstkosten.

A) Produktion.

Die Werksleitung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung des Zweijahresplanes zu gewährleisten. Sie verpflichtet sich darüber hinaus alles zu tun, um evtl. das gesteckte Ziel vorfristig zu erfüllen.

Die Belegschaft verpflichtet sich ihrerseits, alle Bemühungen der Werksleitung, die der Erreichung des gesteckten Zieles dienen, zu unterstützen und das festgelegte Plansoll 100%ig zu erfüllen. Die laufende Qualitätsverbesserung darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Eine Nichterfüllung der beiderseits übernommenen Pflichten kann nur dann als begründet anerkannt werden, wenn Auftragsmangel, höhere Gewalt oder sonstige Sonderheiten ohne Verschulden der Werksleitung und Belegschaft die gesteckten Ziele maßgeblich beeinflussen. Diese Begründung muß außerbetrieblicher Feststellung standhalten.

Die Planausschüsse der einzelnen Abteilungen haben der BGL und SED.-Betriebsgruppe quartalsweise Bericht über den Ablauf der Produktion und die Erfüllung der entsprechenden Planzahlen zu erstatten.

Stellen die Planungsausschüsse Verzögerungen in der Planerfüllung fest, so sind sie verpflichtet, genaue Untersuchungen anzustellen, und der Belegschaft zu berichten. Werksleitung und Belegschaft haben alsdann die Pflicht, gemeinsam mit den techn. Aktivs sowie den demokratischen Organisationen des Betriebes über die getroffenen Feststellungen der Planungsausschüsse zu diskutieren und die Maßnahmen zu ergreifen, welche erforderlich sind, die Erreichung der gesteckten Ziele zu sichern. Die Belegschaft verpflichtet sich, die angeordneten Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Unabhängig hiervon haben laufende Produktionsberatungen zwischen der Werksleitung und den Planungsausschüssen stattzufinden. Die Einberufung zu diesen Produktionsberatungen hat im Einvernehmen mit der Werksleitung durch die Planungsausschüsse zu erfolgen.

B) Arbeitsproduktivität

Werksleitung und Belegschaft verpflichten sich, die Arbeitsproduktivität zu steigern. Folgende Maßnahmen werden deshalb als gegenseitig bindend festgelegt:

1) Arbeitsnormen.

Die Werksleitung und die Belegschaft verpflichten sich, dafür einzustehen, daß die Anzahl der im Leistungslohn Beschäftigten mindestens 75% beträgt. Bei der Errechnung des Prozentsatzes werden Angestellte und Lehrlinge von der Gesamtzahl der Belegschaft vorher abgesetzt.

2) Arbeitsvorbereitung.

Um das unter 1 gesteckte Ziel zu erreichen, gegebenenfalls zu überschreiten, verpflichten sich Werksleitung und Belegschaft, den Ausbau des Arbeitsbüros in jeder Weise zu unterstützen. Das Arbeitsbüro hat sich nach den TAN auszurichten. Der Gesamtausbau der Arbeitsvorbereitung muß so gestaltet werden, daß auf Grund der durch die Arbeitsvorbereitung er-

stellten Unterlagen jederzeit die Möglichkeit besteht, die Produktion zu steuern und Fehlerquellen rechtzeitig festzustellen.

3) Verbesserungsvorschläge

Die Werksleitung verpflichtet sich, eingereichte Verbesserungsvorschläge schnellstens auszuwerten. Die sich aus der Auswertung evtl. ergebenden Vorteile sollen der Belegschaft durch Verbesserung des Betriebs- und Arbeitsablaufes zugute kommen und gleichzeitig als Grundlage zur Erhöhung der techn. begründeten Arbeitsnormen dienen.

4) Qualitätserhöhung.

Die Werksleitung verpflichtet sich, entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere der Investitionen, die Voraussetzungen für die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse zu schaffen.

Die Belegschaft verpflichtet sich ihrerseits, durch saubere Arbeit und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Kollegen der Abteilung Kontrolle zur Erhöhung der Qualität beizutragen.

5) Selbstkostensenkung.

Die Sachbearbeiter der Arbeitsvorbereitung, der Betriebsstatistik und der Betriebswirtschaftsstelle sind verpflichtet, die Voraussetzung für die Senkung der Selbstkosten zu entwickeln, d.h. durch Schaffung von einwandfreien Unterlagen auch jederzeit die Möglichkeit zur Überprüfung zu gewährleisten.

II. Arbeitszeit und Lohnfragen.

A) Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist die gesetzlich und tarifmäßig festgelegte. Sofern die Werksleitung veranlaßt ist, die Arbeitszeit aus besonderen Gründen, z.B. Einhaltung der Stromkontingente und anderen gesetzmäßigen Anordnungen, zu verlegen, verpflichtet sich die Belegschaft, die dadurch bedingte Arbeitszeit anzuerkennen und zu leisten.

B) Lohnfragen.

Zur Erreichung einheitlicher Bearbeitung der gesamten Lohnfragen bleibt die bisher bestandene Lohnkommission auch in Zukunft bestehen. Die Werksleitung verpflichtet sich, alle die Lohnfrage betreffenden Angelegenheiten mit der Lohnkommission zu bearbeiten und zu besprechen und erst dann ihre endgültigen Entscheidungen zu treffen.

Die Belegschaft verpflichtet sich ihrerseits ebenfalls, alle Lohnfragen der Lohnkommission zu unterbreiten. Sie ist nicht berechtigt, bei Mei-

nungsverschiedenheiten ohne vorherige Durchsprechung der Angelegenheit diesen Fragenkomplex außerhalb des Betriebes zu tragen.

C) Prämierung.

Die Werksleitung verpflichtet sich, für die in den einzelnen Abteilungen nur periodisch vorkommenden oder einzeln auftretenden Arbeiten, welche unter besonders schwierigen Bedingungen zu leisten sind, Prämien zur Verfügung zu stellen. Sie geht dabei von dem Gedanken aus, daß diese Art Arbeiten in den Lohngruppen nicht berücksichtigt werden können. (Als Beispiel seien folgende Arbeiten angeführt: Säubern von Schwefelsäurebehältern, Säubern von teilweise mit Teer gefüllten Kesseln usw.)

Die Feststellung, welche Arbeit in diesem Sinne prämierechtigt ist, wird gemeinsam von der Werksleitung, der Lohnkommission und dem Arbeitsvorbereitungsbüro getroffen. Die Errechnung der Prämie geschieht in der Weise, daß die geleisteten Stunden doppelt bezahlt werden. Dabei ist für die Errechnung der Prämie mindestens der Einstufungslohn der entsprechenden Lohngruppe in Ansatz zu bringen.

Ausgehend von dem Bestreben, auch denjenigen Belegschaftsmitgliedern, welche im Rahmen ihrer Aufgabengebiete zur Erfüllung des Zweijahresplanes mit beitragen oder Sonderleistungen erfüllen, die ebenfalls im Leistungslohn nicht erfaßt werden können (z.B. Reparaturschlosser, Rangierer usw.), die berechtigten Ansprüche zuteil werden zu lassen, verpflichtet sich die Werksleitung, monatlich zusätzlich einen Betrag bis zu DM 350,— für Einzel- und Gruppenleistungsprämien zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung über die Verteilung wird ebenfalls in die Hände der Werksleitung, Lohnkommission und des Arbeitsbüros gelegt.

D) Erhöhung des Lebensstandards und des kulturellen Lebens.

Zur weiteren Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards der Belegschaft wird ein besonderer Fonds geschaffen. Die Mittel hierfür werden zur Verfügung gestellt,

- a) aus dem Fonds für Verbesserungen und Erfindertätigkeit.
- b) aus dem Fonds zur Erhöhung des Lebensstandards.

Aus dem Fonds a) sind diejenigen Ausgaben zu decken, welche für besondere Leistungen, die nicht unter C fallen, ausgeworfen werden, z.B. Planübererfüllung durch neue Arbeitsmethoden.

Die für den Fonds b) zur Verfügung gestellten Mittel gliedern sich wie folgt:

1)	Bibliothek	1,3%
2)	Aktivistenförderung	9,8%
3)	Schulung	21,9%
4a)	Heimunterhaltung und Anschaffung für Klubheim z.B. Anschaffung von Stühlen und Tischen, Einrichtung von Kinderbelustigungen, Rollos für Kino	12,4%
4b)	Kauf von Sträuchern und Bäumen für Werks- und Klubheimgelände	3,2%
4c)	Instandhaltung von Küche	7,7%
5a)	Einbau einer Brauseanlage, Frauengarderobe	5,5%
5b)	Fertigstellung des Bestrahlungszimmers und Instandhaltung Speiseraum, Warmwasseranlage	8,2%
6)	Sport- und Kulturgruppe, inbegriffen sind Mittel von Sport- und Spielgeräten	12,0%
7)	Arztkosten für Untersuchungen	2,2%
	Berufsschule, für Lehrmittel	3,2%
	Ferienplätze für verdiente Koll.	7,1%
	Warmwasseranlage für Lok.-Schlosser	5,5%
	<u>zus.</u>	<u>100,0%</u>

Die unter den einzelnen Ziffern aufgeführten % dürfen jedoch in den drei Quartalen des Jahres im Höchstfalle nur mit 75% in Anspruch genommen werden. Diese Bedingung ist bindende Vorschrift, damit einerseits im Laufe des Jahres Überschreitungen nicht vorkommen können und andererseits die Sicherheit für die zu erwartenden Ausgaben des 4. Quartales gewährleistet ist.

Die Festlegung der Mittel für die einzelnen Positionen kann nur prozentual erfolgen, da die Anweisungen über die Bildung der Fonds noch nicht genau vorliegen, und der geldliche Betrag Schwankungen unterworfen sein kann.

Die Festlegung der Prozente erfolgte auf Grund gemeinsamer Besprechung zwischen Werksleitung und BGL.

Zu Punkt 6, kulturelles Leben wird ausdrücklich bestimmt, daß der unter dieser Position zur Verfügung gestellte Prozentsatz in erster Linie den aktivsten Gruppen und Sparten zufließen soll. Dabei dürfen allerdings die in den einzelnen Gruppen, infolge ihrer Eigenart zwangsläufig verschieden anfallenden Unkosten nicht unberücksichtigt bleiben.

Über die Verteilung dieser monatlich zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden gemeinsam die Werksleitung, der Kulturwart BGL, Kulturwart SED.-Betriebsgruppe und der Vorsitzende der Kultur- und Sportgruppe.

III. Lehrlingsausbildung, Qualifizierung der Arbeitskräfte, Schulungsarbeit.

1) Lehrlingsausbildung und Fortbildung.

Werksleitung und Belegschaft verpflichten sich, um die Heranbildung eines guten Facharbeiternachwuchses zu sichern, auch im Jahre 1950 35 Lehrlinge neu einzustellen. Die Ausbildung erfolgt nach den für die Metallindustrie gültigen Vorschriften und Berufsbildern.

Die Werksleitung betrachtet es als ihre Aufgabe, an den Zwischenprüfungen der Lehrlinge teilzunehmen, um den Grad der erreichten Ausbildung selbst überprüfen und gegebenenfalls die weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können.

Lehrlinge, die durch besondere Qualifizierung hervorrage, werden von der Werksleitung vorfristig zur Abschlußprüfung vorgeschlagen und nach deren Bestehen in die Produktion an geeigneter Stelle eingesetzt. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird die Werksleitung alles tun, um die Unterbringung der neuen Lehrlinge zu sichern. Sie wird mit aller Kraft versuchen, die erforderliche Lehrwerkstätte zu schaffen. Die Unterbringung soll in erster Linie in den hierfür geeigneten Räumen des Verwaltungsgebäudes vorangetrieben werden, d.h. die Werksleitung verpflichtet sich, alles zu tun, um die bisher an Betriebsfremde vermieteten Räume, soweit erforderlich, frei zu bekommen, instandzusetzen und so eine neue Lehrwerkstatt zu errichten.

Über den Rahmen der Lehrlingsausbildung hinaus verpflichtet sich die Werksleitung, die Fortbildung qualifizierter junger Facharbeiter in jeder Weise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.

Sie verpflichtet sich weiter, ungelernte Arbeitskräfte auf deren Wunsch und die Eignung vorausgesetzt, durch Umschulung zu Facharbeitern heranzubilden.

2) Betriebsberufsschule.

Die Werksleitung verpflichtet sich, auch nach Neueinstellung der für 1950 vorgesehenen Lehrlinge den einwandfreien Ablauf in der Betriebsberufsschule zu sichern, d.h. sie wird im Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. der Neueinrichtung der Lehrwerkstatt einen zusätzlichen zweiten Schulraum schaffen.

Welche Mittel für diese Aufgabe und die Beschaffung von Lehrmitteln für die Betriebsberufsschule zur Verfügung stehen, ist z.Zt. noch nicht bekannt. Nach Klärung der Frage werden die dann zur Verfügung stehenden Mittel für die Betriebsberufsschule restlos zur Verfügung gestellt und können monatlich mit $\frac{1}{12}$ verbraucht werden. Ungeachtet dessen werden der Berufsschule monatlich DM 50,- gestellt.

IV. Arbeitsschutz- und soziale Einrichtungen

Die bisher bereits bestehende Arbeitsschutzkommission sowie der benannte Sicherheits-Ingenieur bleiben weiter bestehen. Ihre Aufgabe ist es, schärfstens zu überwachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften strengstens eingehalten werden. Ihre Aufgabe ist es weiter, Verbesserungen, die dem Unfallschutz dienen, der Werksleitung in Vorschlag zu bringen. Mindestens einmal im Monat hat die Arbeitsschutzkommission gemeinsam mit dem Sicherheits-Ingenieur eine Betriebsbegehung vorzunehmen und die dem Unfallschutz dienenden Einrichtungen zu überprüfen. Auf Grund dieser Betriebsbegehung und der sonstigen im Laufe des Monats gemachten Erfahrungen ist die Arbeitsschutzkommission und der Sicherheits-Ingenieur verpflichtet, der Werksleitung und BGL einen monatlichen Bericht zu erstatten. Besonderes Augenmerk ist

- a) auf die Trittfestmachung und Einebnung des Fußbodens,
- b) auf den Bau von unfallsicheren Vorrichtungen zum Drehen und Wenden der Lok.-Kessel,
- c) auf gute Anordnung der Brennstellen für die Beleuchtung des Betriebes

zu richten.

Werksleitung und Belegschaft verpflichten sich, alle Maßnahmen, die dem Unfallschutz dienen, mit allen Kräften zu unterstützen. Insbesondere verpflichtet sich die Belegschaft, die bestehenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, das bezieht sich insbesondere auf die Anbringung und Benützung der Sicherheitsvorrichtungen, genauestens zu beachten.

V.

Die vertragsschließenden Teile erklären nochmals, daß sie sich die Einhaltung der in dem Vertrag festgelegten Bedingungen zur obersten Pflicht machen. Sie erklären weiter, daß dieser Vertrag auch im Falle der Umbesetzung der BGL, infolge der bevorstehenden Neuwahlen vollinhaltlich in Kraft bleibt.

Änderungen des Vertrages können sich nur dann ergeben, wenn neue gesetzliche Bestimmungen dies bedingen.

Freital, den 13. Januar 1950. Ke./Wei.

gez. Vogler, Werksleitung

gez. Richter, BG.-Leitung

gez. Erich Geßner, SED.-Betriebsgruppe

Erklärung zum Betriebsvertrag vom 13. Januar 1950

Zu Punkt II D wird besonders darauf verwiesen, daß die z. Zt. bestehenden Vorschriften über die Bildung des Fonds zur Verbesserung des Lebens-

standards usw. die Mittel für diese Ausgaben äußerst beschneidet. Es war daher nicht möglich, die erforderlichen Aufwendungen des Betriebes für den Zuschuß zur Verpflegung nach Befehl 234, die Krankengeldzuschüsse, die Weihnachtjahresprämie sowie evtl. Mittel für ein Betriebsfest in den Vertrag einzubeziehen.

Werksleitung und BGL erklären ausdrücklich, daß sie diese Verpflichtungen als gesetzlich angeordnete Maßnahmen betrachten und sind der Meinung, daß für diese Aufgaben Mittel außerhalb des vorgesehenen Fonds zur Verfügung gestellt werden müssen.

Freital, den 13. Januar 1950.

Dokument 18

Abgegebene Meldungen im I. Quartal 1950

Januar

1. Industrierichterstattung
2. Beanstandete Warenlieferung
3. Normenermittlung, Arbeitsbewertungsblätter
4. Schrottmeldung
5. Belegschaftsstand
6. Stand der Kredite
7. 15tägiger Geldbedarf
8. Stand der flüssigen Mittel
9. Außenstände spezifiziert
10. Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme IV/49
11. Freiw. soz. Aufwendungen
12. Interne Verrechnung
13. Materialbestandsaufnahme Ende Dez. 49
14. Soziale Einrichtungen
15. Berichtsbogen Belegschaft
16. Berichtsbogen Lohnverhältnisse
17. Berichtsbogen Verpflegung
18. Berichtsbogen Brand- und Betriebsschutz
19. Betriebsleitung.
20. Analyse der Arbeitskräfte
21. Bericht Unfallkomm. usw.
22. Meldg. f. d. Ausbildungswesen
23. Gießereierzeugnisse
24. Welche Mengen Mineralöl IV/49 realisiert

25. Produktionsbericht Nr. 11 und Auftragsbericht Nr. 15
26. Bedarf Gummikeilriemen I/1950
27. Umsatz- und Lohnsteuermeldung
28. Verbesserungsvorschläge d. verg. Monats
29. Monatsbericht über Verb.-Vorschläge
30. Bedarfsermittlung 1950
31. Instruktionsstd. f. Betriebs- und Feuerschutz
32. Umsatz- und Lohnsteuer (Vorankündg. und Restzahlung)
33. Aktivisten-Kartei
34. Bedarf Flachswerggarn
35. Investitionsplan 1950
36. Eiseninventur, welche Menge der Bestände für das Jahr 1950 verwendet werden.
37. Reichsbahn-Reparatur-Programm
38. Meldung der Gehalts- und Lohnsummen
39. Verkehrszahlen des verg. Monats
40. Richtlinien über den Geschäftsgang für Investitionen bei den Investitionsträgern
41. TAN-Bericht
42. Statistik der Produktionskosten
43. Realisierungsmeldung
44. Kohlenbedarfsmeldung für übernächsten Monat
45. Kohlenbestands- und Verbrauchsmeldung
46. Schmieröl- und Fettmeldung
47. Kraftfahrzeugveränderungsmeldung
48. Instruktionsstd. für Betriebs- und Feuerschutz einschließlich besonderer Vorkommnisse
49. Bedarf an Treibstoffen für stationäre Anlagen und Mineralölen für d. II/50
50. Sauerstoffbrauch [sic!] oder Abholung von Pistewitz

Februar

51. Industrieberichterstattung
52. Beanstandete Warenlieferung
53. Schrottmeldung
54. Güterwagen Reparatur Reichsbahn
55. Belegschaftsstand
56. Stand der Kredite
57. 15tägiger Geldbedarf
58. Stand der flüssigen Mittel
59. Ausstände spezifiziert
60. Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme

61. Freiw. soz. Aufwendungen
62. Interne Verrechnung
63. Analyse der Arbeitskräfte
64. Bericht Unfallkomm. usw.
65. Teilnehmersmeldung für Sonderlehrgang Schweißen
66. Meldung Tagung volkseigener Betriebe
67. Meldung für das Ausbildungswesen
68. Gießereierzeugnisse
69. Art und Stückzahl der vorh. Meßmittel
70. Instruktionsstd. für Betriebs- und Feuerschutz
71. Fehlende Freigaben
72. Umsatz- und Lohnsteuermeldung.
73. Übernahme Autowrack v. Übigau
74. Verbesserungsvorschläge
75. Monatsbericht über Verbesserungsvorschläge
76. Meldung der Gehalts- und Lohnsummen
77. Kohlenmeldung.
78. Verkehrszahlen des vergangenen Monats
79. TAN-Bericht
80. Abrechnungsbogen „B“, Investitionen außer Plan 49
81. Statistik der Produktionskosten
82. Reichsbahn-Güterwagen-Vertrag
83. Realisierungsmeldung
84. Kohlenbestandsmeldung für übernächsten Monat
85. Kohlenbestandsmeldung und Verbrauchsmeldung
86. Schmieröl- und Fettmeldung
87. Kraftfahrzeugveränderungsmeldung.
88. Ausschußquote des vergangenen Monats.
89. Berichtsbogen Belegschaftsstärke
90. Berichtsbogen Lohnverhältnisse
91. Berichtsbogen Verpflegung
92. Brand- und Betriebsschutz
93. Maschinenarbeitsplan
94. TAN-Bericht
95. Arbeitskleidung
96. Umsatzsteuer-Voranmeldung Januar
97. Produktionsauflage „Z“
98. Erstellung Betriebschronik
99. Aufstellung stationäre Motoren im Betrieb
100. Bedarf Meßgeräte für Zeitspannmessungen
101. Benötigte Dichtungen und Bedarf
102. Bedarf Elektroden II/50, spezifiziert
103. Instruktionsstd. für Betriebs- und Feuerschutz
einschließlich besonderer Vorkommnisse

März

104. Industrieberichterstattung
105. Beanstandete Warenlieferung
106. Maschinenbedarf
107. Nicht benötigte Maschinen
108. Bedarf Generatoren b. 40 kW
109. Produktionsauflage „B“
110. Erfüllung Reparaturaufträge Reichbahn
111. Schrottmeldung
112. Realisierungsmeldung
113. Durchgeführte Reparaturen an Schienenfahrzeugen
114. Belegschaftsstand
115. Finanzmeldung.
116. Außenstände spezifiziert
117. Materialbereinigung
118. Abrechnung d. Invest-Planes 1950
119. Freiw. soz. Aufwendungen
120. Interne Verrechnung
121. Analyse der Arbeitskräfte
122. Bericht Unfallkomm. usw.
123. Welche Mengen Stahlformguß realisiert
124. Stand über Lieferung von Schmiedestücken
125. Abrechnung Treibstoffbedarf f. stationären Bedarf
126. Meldung für das Ausbildungswesen
127. Gießereierzeugnisse
128. Ausschußquote des vergangenen Monats
129. Techn. Realisierungsmeldung
130. Planung Wälzlagerproduktion.
131. Zusätzliche Generalreparaturen
132. Instruktionsstd. für Betriebs- und Feuerschutz
133. Soz. und kulturelle Einrichtungen, Berichtsbogen 8
134. Import-Kontingent, West- und Ost-Import
135. Verbesserungsvorschläge
136. Monatsbericht der Verbesserungsvorschläge
137. Umsetzung nicht benötigter Maschinen
138. Meldung der Gehalts- und Lohnsummen
139. Kohlenmeldung
140. Verkehrszahlen des vergangenen Monats
141. Treibstoff für Fuhrpark
142. IM 2 Meldung, Analyse der Arbeitskräfte J/Februar 1950
143. Schmieröl- und Fettmeldung
144. Kraftfahrzeugveränderungsmeldung
145. Berichtsbogen Belegschaft
146. Berichtsbogen Lohnverhältnisse

- 147. Berichtsbogen Verpflegung
- 148. Berichtsbogen Brand- und Betriebsschutz
- 149. Maschinen-Arbeitsplan
- 150. TAN-Bericht
- 151. Instruktionsstd. für Betriebs- und Feuerschutz einschließlich besonderer Vorkommnisse.
- 152. Sauerstoffverbrauch oder Abholung von Pisterwitz.

Dokument 19

Personalleiter an Johannes Vogler, Ko./Wei., 1. November 1949

Betr.: Ihre Treuhänderschaft bei der ehemaligen FSI

Laut Schreiben der VVB LOWA, Wildau vom 17.10.1949 und dem in der Anlage mit zugestellten Feststellungsbescheid der Landesregierung Sachsen, Ministerium des Inneren, Amt zum Schutze des Volkseigentums-Abt. I/H/Ro. vom 12.8.1949 – ist die ehemalige Freitaler Stahlindustrie ins Volkseigentum übergegangen.

Als Rechtsträger wurde die VVB LOWA, Wildau bestimmt, d.h. sämtl. Vermögenswerte der ehemaligen FSI einschl. Grund und Boden sind in das Eigentum der VVB LOWA, Wildau überführt worden.

Die Löschung der Fa. Freitaler Stahlindustrie G.m.b.H. im Handelsregister ist bereits erfolgt, damit hat sich Ihre Treuhänderschaft für die FSI ebenfalls erledigt.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Ihnen im Namen der gesamten Belegschaft unseren Dank für alle Ihre Bemühungen, die Sie sich um die Erhaltung des Werkes gemacht haben, auszusprechen. Es ist in erster Linie, auch nach Ansicht der gesamten Belegschaft, Ihr Verdienst, wenn es einerseits gelang, die unersetzlichen Werte zu erhalten und nunmehr in das Volkseigentum zu überführen; andererseits wenn es Ihnen gelang, nicht nur die Arbeitsstätte für 300 Menschen ebenfalls zu erhalten, sondern zugleich die Grundlage zu schaffen, für den weiteren Aufbau und Ausbau unseres Werkes.

Sie dürfen versichert sein, daß alle Ihre Mitarbeiter Ihnen auch in Zukunft uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen und jederzeit bereit sein werden, ihre Arbeitskraft zum Wohle des von Ihnen geleiteten Werkes und damit zugleich zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen.

Das Schreiben der LOWA, Wildau vom 17.10.1949 händigen wir Ihnen zu Ihren persönlichen Akten im Original mitfolgend aus; desgleichen eine Abschrift des ergangenen Feststellungsbescheides.

BG.-Leitung: Personalleiter